

**Zeitschrift:** Volksschulblatt

**Herausgeber:** J.J. Vogt

**Band:** 3 (1856)

**Heft:** 4

**Artikel:** Bern

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-250317>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 29.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

und Verordnungen, namentlich das Gesetz über die Sekundarschulen vom 12. März 1839, der §. 2 des Dekrets vom 4. Dezember 1844, soweit er auf das Kollegium von Delsberg Bezug hat, sowie auch die auf diese Anstalt bezüglichen weiteren Bestimmungen sind aufgehoben, letztere jedoch erst dann, wenn die im §. 5 dieses Gesetzes vorgesehene Verständigung erfolgt sein wird. Endlich ist auch außer Kraft erklärt das Dekret vom 24. November 1845, betreffend ein Progymnasium für den französisch reformirten Theil des Jura.

§. 26. Dieses Gesetz tritt auf in Kraft und soll auf gewohnte Weise öffentlich bekannt gemacht werden.

---

Vom Regierungsrathe genehmigt und mit Empfehlung vor den Großen Rath gewiesen.

Bern, den 28. Dezember 1855.

Namens des Regierungsrathes,

Der Präsident:

P. M i g y.

Der Rathsschreiber:

L. Kurz.

(Fortsetzung folgt.)

---

## Schul-Chronik.

---

Bern. Bei Anlaß der Besprechung der neuen Schulgesetzentwürfe sagt die „Bernerzeitung“ unter manch Anderm Beherzigenswerthem: „Wer es mit unserer Zukunft ehrlich meint, helfe bei der bevorstehenden Reorganisazion unseres Schulwesens, wenn auch mit größern pecuniären Opfern, dieselbe auf solide Füße stellen, auf Grundlagen, die nicht der erste beste Hauch eines Feindes zu erschüttern vermag.“

Der „Bern. Patriot“ findet an den erwähnten Schulgesetzentwürfen Lobenswerth: Die Übersichtlichkeit des Ganzen; die gehörige Gliederung der verschiedenen öffentlichen Bildungsanstalten, die wie ein Räderwerk ineinander greifen; die klare Bezeichnung und Aufeinanderfolge der Schulstufen von der Elementarklasse bis zur Kantonschule; die Beaufsichtigung der Volksschulen durch Schulinspektoren statt der bisherigen schweren Menge von Schulkommisären; so wie endlich, daß das Gesetz die mehrere Verwendung einheimischer Lehrer an Sekundarlehrerstellen in Aussicht stelle. Dagegen wird getadelt: daß den Primarschulen und ihren Lehrern zu viel aufgebürdet werde, ohne den Letztern eine den Forderungen entsprechende Stellung zu bieten; daß die Entwürfe gar manche „Hinterthürchen“ haben, um einer prompten und gleichmäßigen Ausführung entchlüpfen zu können; ferner die vorge sehene Errichtung eines Pensionats in Bern, um entfernt wohnenden Bürgern die Benutzung der Kantonschulen zu erleichtern, und zwar dieß aus dem nicht zu verachtenden Grunde: weil die Abschließung jünger Leute in ein Convikt leben einer gesunden Bildungsweise erfahrungsmäßig entgegenstrebe. Der schärfste Tadel ist über die Bestimmungen ausgesprochen, welche die Lehrer der Kantonalelementarschule dem Oberlehrer streng untergeben werden und einer alljährlichen Bestätigung im Amte unterstellt sind mit einer in „schreiendem Missverhältniß“ stehenden Besoldungsdifferenz (Oberlehrer Fr. 2300 und Unterlehrer Fr. 1200).

— (Korresp.) Einforder dieß verdankt aus Herzensgrund den in der ersten Nummer des Schulblattes dieses Jahres erschienenen Aufsatz von Lehrer Kobel. Als Beigabe zu dem dort Gesagten dürfte noch Folgendes passen: In gar vielen Familien herrschte früher der läbliche Gebrauch, daß die Kinder an Sonntagen, oft auch an Abenden in der Woche, zur Rechenschaft gezogen wurden über das in der Schule gelernte. Diejenigen Pensa, von denen die Väter etwas, wenn auch oft unvollständig, verstanden, mußten unter ihrer Aufsicht von den Kindern wiederholt, also geübt werden. Seit mehreren Jahren ist dieß anders geworden; die Abendstunden werden an vielen Orten mit allerlei verderblichen Spielen ausgefüllt; die Sonntage meistens mit Herum schwärmen hingebraucht, und mit der Neußerung, „man müsse der Jugend doch auch Freude und Freiheit gönnen“, wird derselben der Zügel gelassen. Einforder gönnst der Jugend von ganzem Herzen Freude, obschon ihm eine ernste Lebensschule des Lebens höchster Ernst aufgeprägt hat. Jedoch hält er dafür, es sollte doch den gemeinen Jugendfreuden das Nöthigere und Edlere — die Bildung des Herzens und Verstandes — nicht beinahe ganz zum Opfer werden; denn wo jene Bildung gehet und gepflegt wird, werden die reinen Lebensfreuden nicht ferne sein.

**Luzern.** Vom hohen Erziehungsrath ist den sämmtlichen Lehrerkonferenzen des Kantons für das Jahr 1856 folgende Aufgabe zur Berathung und Bearbeitung aufgegeben worden: „Welches sind die Schwierigkeiten, die mit der Führung einer mehrtheiligen Schule verbunden sind und was für Mittel stehen dem Lehrer zu Gebote, sich den Unterricht in einer solchen Schule zu erleichtern und zugleich für die Schüler so fruchtbringend als möglich zu machen?“

**Solothurn.** Den Bezirks-Lehrervereinen dieses Kantons sind folgende Fragen zur Behandlung gestellt: 1) Wie ließe sich mit der Arbeitsschule ein geistig bildender Unterricht verbinden? 2) Auf welche Art könnte der Gesang in den Volksschulen belebt werden?“

— Fräulein Gabelin von Solothurn hat schon seit vielen Jahren die ärmern Landschulkindern der weiten Umgebung der Stadt unentgeldlich kleiden lassen. Der Name dieser edlen stillen Wohlthäterin steht daher schon längstens unauflöslich in den dankgerührten Herzen der beschenkten dürftigen Kinder; es verdient derselbe aber auch in weiten Kreisen bekannt zu werden. Gerade vor der kürzlichen grimmigen Kälte schritte diese Beschützerin der halbentblößten ärmern Schuljugend in gar manche Schulgemeinde für Knaben Zeug zu Hosen, für Mädchen wollene Röte und für alle Bedürftigen Wollengarn zu Strümpfen, die in den Arbeitsschulen sodann plötzlich angestrift oder neu gemacht wurden.

## Preisräthsel-Lösung.

Über das in Nr. 1 dieses Blattes gegebene Preisräthsel gingen 19 richtige Lösungen ein in dem Worte „Schulblatt“. Die 5 ausgesetzten Preise fielen durchs Loos an:

Herrn Binden, Lehrer in Bäriswyl;  
Jungfer Elise Flügiger, Lehrerin in Arth;  
Herrn Müllener, Lehrer in Gsteig bei Saanen;  
" Cartier, Schulinspektor zu Kriegstetten;  
" Tschanz, Lehrer in Guggisberg.

Der Preis für die gelungenste Dichtung kam an  
Herrn Känel, Lehrer in Hinterfultigen.

Wir werden nach Maßgabe des Raumes einige der bessern poetischen Lösungen zur Mittheilung bringen.

## Drei Sonette.

### 1) Die Schule.

Seit Pestalozzis Sonne aufgegangen;  
Der Liebe Wärme für die lieben Kleinen,